Satzung des Fördervereins der Andreas-Schule

Stand: 02.12.1997

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Andreas-Schule" und hat seinen Sitz in 46342 Velen, Ramsdorfer Straße 21. Er erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borken.

§ 2 Zweck

Der Verein dient unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nur unmittelbar gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Er fördert die Erfüllung der Aufgaben durch die Finanzierung von im Interesse der Schule und des Schulbetriebes liegenden Anschaffungen und Maßnahmen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Er unterstützt die Tätigkeit der Schulpflegschaft, pflegt den Kontakt zwischen Schulleitung, Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Alle Einkünfte des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen auschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Außerdem darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Durch die Aufnahme wird die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - Durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der Gesellschaft
 - Durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied in erheblicher Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder für zwei Geschäftsjahre seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Im ersteren Fall hat der Vorstand vor der Beschlussfassung das Mitglied zu hören. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr fest. Der Betrag wird mit der Zahlungsaufforderung im betreffenden Geschäftsjahr fällig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Dem Schriftführer, sowie
 - Mindestens 1 Beisitzer.
- (2) Der/die jeweilige Schulleiter/in können an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand ist bechlussfähig wenn mindestens die Hälfte anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

- (5) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (9) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten und die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Behandlung später gestellter Anträge entscheidet die Versammlung.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der Mitgliederversammlung. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt, wobei Wiederwahl möglich ist.
 - b) Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - e) Entgegennahme der Geschäftsbereiche des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnungen sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Velen als Träger der Andreas-Schule zu, die das Vermögen nur im Sinne der Satzungsgemäßen Zwecke für die Andreas-Schule verwenden darf.

§ 10 Erster Vorstand

Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Gründungsversammlung gewählt.